

Antrag auf Hundesteuerermäßigung bzw. Befreiung

Allgemeine Angaben zur Hundehalterin/ zum Hundehalter

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon-Nr. /Telefax-Nr. /E-Mail (Angabe freiwillig)

Hiermit beantrage ich die **Steuerermäßigung meines Hundes** gemäß § 5 Abs. 1 Hundesteuersatzung, da der Hund

zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt wird.

von zugelassen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern der Ausübung des Wachdienstes benötigt wird.

von Artistinnen/Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt wird.

als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet wird und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt hat. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein.

als Jagdgebrauchshund verwendet wird und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat.

Nur gültig mit Vorlage des jeweiligen Nachweises.

Hiermit beantrage ich die **Steuerermäßigung meines Hundes** gemäß § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung, da ich

Leistungen nach dem SGB XII erhalte. Die Hundesteuer wird somit um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund. Eine Kopie des Leistungsbescheides ist dem Antrag beizufügen. Die Steuerermäßigung ist jeweils für ein Jahr zu gewähren; eine erneute Antragsstellung ist möglich.

Nur gültig mit Vorlage des jeweiligen Nachweises.

Hiermit beantrage ich die **Steuerbefreiung meines Hundes** gemäß § 7 Hundesteuersatzung, da der Hund

als Diensthund von staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen verwendet wird, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

als Gebrauchshund von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl verwendet wird.

ein Herdengebrauchshund in der erforderlichen Anzahl ist.

ein Sanitäts- oder Rettungshund ist und von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten wird.

von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

in einer Anstalt von Tierschutz- oder ähnlichem Verein vorübergehend untergebracht und nicht auf die Straße gelassen wird

als Blindenführhund verwendet wird.

zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich ist.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Nur gültig mit Vorlage des jeweiligen Nachweises.

Tornesch, den

Unterschrift